

VERORDNUNG (EG) Nr. 806/95 DER KOMMISSION

vom 10. April 1995

zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1799/94 des Rates vom 18. Juli 1994 über die Sonderregelung der Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1995⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 712/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens verpflichtet eine bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen.

Die Abschöpfungskürzung wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1799/94 auf die Sorghumeinfuhren angewandt, die nach Spanien aufgrund einer nur in diesem Mitgliedstaat gültigen Bescheinigung erfolgen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 675/94 der Kommission vom 25. März 1994 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3640/93, (EG) Nr. 1799/94 und (EG) Nr. 3670/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2660/94⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung; mit dieser Verordnung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktteilnehmern zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁶⁾, betrifft insbesondere die Kürzung der innerhalb eines Jahreskontingents von 100 000 Tonnen Sorghum zu erhebenden Abschöpfung um 60 %

bzw. um 50 % für die darüber hinausgehende Menge. Da der spanische Getreidemarkt durch Kumulierung dieser Vergünstigung und der im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Abschöpfungskürzung gestört werden könnte, sollte sie im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Ausschreibung ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung der bei der Einfuhr von Sorghum in Spanien zu erhebenden Abschöpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁷⁾ wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 für die Einfuhr von Sorghum vorgesehene Abschöpfungskürzung nicht angewandt.

(3) Diese Ausschreibung wird bis zum 18. Mai 1995 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 675/94 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 675/94 bis 30. Juni 1995.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 1. 4. 1995, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
